

An das
Bundesministerium für
Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.337.597

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.256.495

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2b):

1. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt nur auf Personen ab, die aufgrund des Ergebnisses der Testung zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a Z 3 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, als außerordentliche Schüler in Verbindung mit einer Sprachförderung in einer *Deutschförderklasse* gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in eine Schule aufgenommen werden. Es stellt sich die Frage, warum nur bei Kindern, die gemäß § 4 Abs. 2a Z 3 SchUG, und nicht auch bei Kindern, die gemäß § 4 Abs. 2a Z 1 oder 2 SchUG in eine Schule aufgenommen werden, das Vorliegen der in Z 1 bis 4 aufgezählten Vorläuferfertigkeiten und Grundkompetenzen (die im Übrigen nicht sprachbezogen sind) zu erheben sein soll; tatsächlich dürften diese Kompetenzen für alle Schüler gleichermaßen von Bedeutung sein. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG wird es erforderlich sein, zumindest in die Erläuterungen nähere Ausführungen zu dieser Einschränkung auf eine Personengruppe aufzunehmen.

2. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine Person dann zu einem Orientierungsgespräch geladen werden, wenn sich bei der Aufnahme in eine Schule herausstellt, dass sie „keine institutionelle vorschulische Bildung erhalten hat oder der bisherige Schulbesuch [...] nicht hinreichend erfolgt oder nachvollziehbar ist“. Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Fälle zueinander. Die Formulierung umfasst die Aufnahme aller schulpflichtigen Kinder: sowohl jene, die kurz vor der Aufnahme schulpflichtig geworden sind, als auch jene, die nach den Regelungen des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, bereits länger schulpflichtig sind. Sie lässt allerdings unklar, in welchen Fällen auf die institutionelle *vorschulische* Bildung abzustellen ist und in welchen auf den *bisherigen Schulbesuch*. Ferner wird in Hinblick auf den Begriff „institutionelle vorschulische Bildung“ und das Kriterium des „hinreichend[en]“ Schulbesuches angeregt, den jeweiligen Beurteilungsmaßstab zu präzisieren.

3. Es ist zudem – auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen – nicht auf dem ersten Blick nachvollziehbar, aus welchen Gründen sich die Regelung auf Personen beschränkt, die erst „nach Beginn des Unterrichtsjahres“ in eine Schule aufgenommen werden.

4. Als Prüfungsmaßstab für einen Bedarf an der Teilnahme an einem Orientierungsunterricht soll ua. das Vorliegen von „altersgerechten Grundkompetenzen in“ sozialem Verhalten und dem Erkennen und Verstehen von sozialen Regeln vorgesehen werden. Es stellt sich die

Frage, worin genau der Unterschied zwischen den Tatbeständen „Grundkompetenzen in sozialem Verhalten“ (Abs. 2b Z 3) und „Grundkompetenzen in dem Erkennen und Verstehen von sozialen Regeln“ (Abs. 2b Z 4) liegt: Insoweit beide Tatbestände den Begriff „sozial“ enthalten, wird darauf hingewiesen, dass nicht nur dessen begrifflicher Inhalt *als Rechtsbegriff*, sondern auch die Schwelle, ab welcher die Schulleitung oder die Schulbehörde von „sozialem Verhalten“ oder dem ausreichenden „Erkennen und Verstehen einer sozialen Regel“ ausgehen kann, schwer fassbar sind (vgl. demgegenüber § 4 Abs. 2a SchUG, wonach zur Feststellung des Sprachstandes *standardisierte Testverfahren* angewendet werden). Es wird darauf hingewiesen, dass das Funktionieren sozialer Systeme nicht ausschließlich auf positivem Recht, sondern auch auf präpositiven Vorstellungen ihrer Mitglieder basiert. Es ist davon auszugehen, dass es unterschiedliche Vorstellungen davon gibt, was unter (ausreichenden) „altersgerechten Grundkompetenzen“ im Hinblick auf ein „soziales Verhalten“ oder soziale Regeln wie „Rechtzeitigkeit“, „Pünktlichkeit“, „Respekt“, „Verantwortung“ und „Selbstbestimmung“ etc. zu verstehen ist (in den Erläuterungen werden ua. im Zusammenhang mit dem Orientierungsunterricht auch die Wertschätzung für Geschichte, Tradition und Kultur Österreichs genannt). Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist nur dann mit Art. 18 B-VG vereinbar, wenn die Begriffe einen soweit bestimmbaren Inhalt haben, dass sowohl die Verwaltungsorgane als auch die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten können und die Anwendung der Begriffe durch die Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann (vgl. zB VfSlg. 6477/1971 und 11.776/1988, vgl. in Zusammenhang mit Verordnungsermächtigungen VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Angesichts der rechtlichen Konsequenzen, die das Feststellen eines Bedarfs an Orientierungsunterricht nach sich zieht – vgl. dazu näher die Ausführungen zu Z 2 (§ 4 Abs. 4a) – sollten weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden werden. Eine Konkretisierung wird angeregt.

5. Zudem fällt eine Diskrepanz zwischen dem Normtext und den Erläuterungen auf: In den Z 1 bis 4 werden Fähigkeiten und Fertigkeiten (Erkennen von Schriftzeichen und Symbolen, Motorik, soziales Verhalten etc.) aufgezählt. Hingegen sollen dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zufolge im Mittelpunkt des Orientierungsunterrichts das Wissen über das Funktionieren des Schulsystems sowie Grundwerte und Grundregeln für das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft stehen; im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 4 Abs. 4a und im Zusammenhang mit dem Unterricht selbst wird von einem grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnis und der Wertschätzung für Geschichte, Tradition und Kultur Österreichs gesprochen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4a):

1. Die Regelung wirft Fragen zum Verhältnis zwischen dem Orientierungsunterricht und dem verpflichtenden Besuch der Deutschförderklasse auf: Da die Bestimmung anordnet, dass „ausschließlich Orientierungsunterricht“ zu erfolgen hat, ist unklar, ob während der Zeit des Orientierungsunterrichtes bzw. des Besuches einer Orientierungsklasse auch eine – in § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes gesetzlich vorgesehene – Sprachförderung in einer Deutschförderklasse stattfindet und ob die Dauer des Orientierungsunterrichts auf die maximale Dauer der Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 leg. cit. angerechnet wird. Folglich lässt die Regelung auch offen, welche Auswirkungen es auf die Pflicht zum Besuch des Orientierungsunterrichts hat, wenn bei der am Ende eines jeden Semesters für Schüler in Deutschförderklassen vorgesehenen Testung des Sprachstandes festgestellt wird, dass der Schüler gemäß § 18 Abs. 14 Z 1 SchUG nun als ordentlicher Schüler aufgenommen oder die Sprachförderung gemäß § 18 Abs. 14 Z 2 SchUG in einem Deutschförderkurs fortgesetzt werden kann; in beiden Fällen würde die im vorgesehenen § 4 Abs. 2b festgelegte Voraussetzung für die Feststellung eines Bedarfs an einem Orientierungsunterricht wegfallen.

2. Es fällt auch auf, dass keine Regelung darüber getroffen werden soll, nach welchen Maßstäben die Schulleitung – oder die Schulbehörde – über die Dauer des Orientierungsunterrichtes im Einzelfall zu entscheiden hat und unter welchen Voraussetzungen über die Fortführung oder die Beendigung der Maßnahme zu entscheiden ist (vgl. etwa die Regelungen über den Besuch der Deutschförderklasse und des Deutschförderkurses gemäß § 18 Abs. 14 bis 16 SchUG).

3. Es wird angeregt, das Verhältnis der nach Monaten bestimmten maximalen Dauer des Orientierungsunterrichts zu den schulzeitrechtlichen Regelungen über das Schul- und Unterrichtsjahr und die unterrichtsfreien Zeiten, insbesondere über die Semester- bzw. Herbstferien gemäß den §§ 2 und 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, darzulegen (vgl. dazu die Regelung über die Dauer der Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, die auf Semester abstellt).

4. Insoweit aufgrund der in Aussicht genommenen Regelung nach einem entsprechenden Lehrplan(zusatz) unterrichtet werden soll, wird aus systematischen Gründen eine Überprüfung dahin angeregt, ob eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das Schulorganisationsgesetz aufgenommen werden sollte.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1b):

1. Die vorgesehene Regelung sieht vor, dass *eigene* Orientierungsklassen eingerichtet werden *können*. Dies legt nahe, dass die Einrichtung von Orientierungsklassen und die Festlegung der Gruppengröße im freien Ermessen der Schulleitung liegt. Die Regelung impliziert

weitere, dass Orientierungsunterricht auch in anderer Form als in eigenen Orientierungsklassen erfolgen kann („können *eigene* [...] eingerichtet werden“). Es sollte klargestellt werden, an welchen Kriterien die Schulleitung die Entscheidung über die Einrichtung einer Orientierungsklasse auszurichten hat. Darüber hinaus wird angeregt darzulegen, in welchen Formen der Orientierungsunterricht auch außerhalb von Orientierungsklassen erfolgen kann.

2. Zur Formulierung, dass Orientierungsklassen „keine Klassen im *schulorganisatorischen* Sinn“ sind, fällt auf, dass in § 2b Abs. 5 SchUG eine ähnliche Regelung hinsichtlich der Deutschförderklassen getroffen wird: Demgemäß sind diese „keine Klassen im *schulrechtlichen* Sinn“. Sollte die Verwendung unterschiedlicher Begriffe Unterschiedliches zum Ausdruck bringen wird angeregt, dies in den Erläuterungen aufzugreifen.

3. Auch die Erläuterungen geben über das Verhältnis der Orientierungsklasse zur Deutschförderklasse keinen Aufschluss. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, dass ein Übertritt von einer Orientierungsklasse in eine Deutschförderklasse erfolgen soll; im Besonderen Teil wird hingegen zu Z 2 (§ 4 Abs. 4a) ausgeführt, dass der Lehrplan für den Orientierungsunterricht ein Lehrplanzusatz des Lehrplanes für die Deutschförderklasse sein soll und „die Heranführung an die Grundwerte, Traditionen und Kultur [...] Österreichs“ in Deutschförderklassen in integrativer Form erfolgen soll.

Sollte der Orientierungsunterricht also integrativ im oder parallel zum Deutschförderunterricht in der Deutschförderklasse stattfinden, wird darauf hingewiesen, dass Orientierungsklassen zwar schulstandort- und schulartübergreifend, nicht jedoch klassen- oder schulstufenübergreifend eingerichtet werden können, wohingegen Deutschförderklassen zwar klassen- und schulstufenübergreifend, nicht jedoch schulstandortübergreifend einzurichten sind (§ 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes). Es wird angeregt, das Verhältnis der Bestimmungen zueinander zu konkretisieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2b):

Novellierungsanordnung:

Auf das Schreibversehen „eingefüg“ wird hingewiesen.

Im Übrigen wird angeregt, die Anordnung kürzer – nämlich so wie in der Z 2 – zu formulieren:

Nach § 4 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

Abs. 2b:

Im Sinne der Einheitlichkeit der im Schulunterrichtsgesetz verwendeten Begriffe wird vorgeschlagen, anstelle des Begriffes „Person“ den Begriff „Kind“ oder den Begriff „Aufnahmewerber“ zu wählen.

Die Formulierung „eine schulpflichtige Person gemäß Abs. 2a Z 3“ könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass die verwiesene Norm das Bestehen der Schulpflicht der betreffenden Person regelt. Es wird angeregt, nicht „gemäß Abs. 2a Z 3“, sondern „im Sinn des Abs. 2a Z 3“ zu schreiben.

Die Formulierung „seit Beginn der Schulpflicht bzw. dem Tag, an dem [...] schulpflichtig gewesen wäre“ wirft die Frage auf, ob es sich tatsächlich um zwei verschiedene Zeitpunkte handelt oder ob die Wendung „Beginn der Schulpflicht“ entfallen kann. Möglicherweise würde die Formulierung „ab dem Tag, an dem das Kind in Österreich schulpflichtig geworden wäre, wenn es sich zu diesem Zeitpunkt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 dauernd in Österreich aufgehalten hätte“ das Gemeinte treffen.

Bei der Aufzählung im zweiten Satz müssen die einzelnen Aufzählungsglieder den Satz in grammatikalisch richtiger Weise ergänzen (daher: „Grundkompetenzen in dem Erkennen von Schriftzeichen und Symbolen“).

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1b):

Aus sprachlichen Gründen muss es „Für den Orientierungsunterricht“ heißen.

Zu Z 4 (§ 82 Abs. 27):

Es wird angeregt, „§ 4 Abs. 2b und 4a sowie § 9 Abs. 1b“ zu schreiben.

Zu Art. 2 (Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 139/2023“ ist *kein* Komma zu setzen.

Zu Z 1 (Art. I § 1 Z 1 lit. g):

Die Gliederungseinheit „Artikel“ ist beim Zitieren als „Art.“ wiederzugeben.

Zu Z 2 (Art. I § 1 Z 1 lit. h):

Zur Verwendung der Abkürzung „Art.“ vgl. den Hinweis oben.

Auf das Schreibversehen „§ I“ (statt „§ 1“) wird aufmerksam gemacht; ebenso auf das Fehlen der Ziffernangabe.

Im Übrigen kann eine Gliederungseinheit immer nur einer höherrangigen Gliederungseinheit angefügt werden.

Es muss daher heißen:

Dem Art. I § 1 Z 1 wird folgende lit. h angefügt:

Zu Z 3 (Art. II Abs. 7):

Die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ kann als überflüssig entfallen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Art. 2 des Entwurfs (Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes) stützt sich dieser auf Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG, wonach Angelegenheiten der „fachliche[n] Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind“, Bundessache hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung und Landes-sache hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung ist. Die Angabe der kompetenzrechtlichen Grundlagen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre entsprechend zu ergänzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt